



# Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes	3
3.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	3
4.	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	4
5.	Geschäftsleitung	5
6.	Aufsichtsrat	6
7.	Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrat	7
8.	Transparenz	7
9.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	8



#### 1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue Grundsätze guter Unternehmensführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Ihr Herzstück ist der sogenannte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK). Mit der durch die Gesellschafterversammlung am 22. Juni 2017 beschlossenen Neufassung des Gesellschaftsvertrages der juris GmbH (der im Folgenden als "Satzung" bezeichnet wird) ist die Geltung des PCGK im dortigen § 16 verankert worden.

Die im PCGK enthaltenen Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die juris GmbH. Nach Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan der angesprochenen Unternehmen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten ("Corporate Governance Bericht").

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der juris GmbH ihren Corporate Governance Bericht 2018 vor. Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2017.

# 2. Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der juris GmbH erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Die juris GmbH handelt bereits seit ihrer Gründung im Sinne einer verantwortungsvollen Public Corporate Governance und folgt den Empfehlungen des PCGK weitgehend. Sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind diesen Grundsätzen verpflichtet.

Die Corporate-Governance-Grundsätze sowie das Verhalten der juris GmbH entsprechen und entsprachen den Empfehlungen des PCGK, soweit nicht nachfolgend davon begründete Ausnahmen dargestellt werden.

# 3. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Die vom PCGK postulierten Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind in der Satzung verankert, insbesondere dort in § 17. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschaft entsprechen den Empfehlungen des PCGK in ständiger Praxis.



Der Bund nimmt seine Rolle als Anteilseigner der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung wahr, in der er satzungsgemäß (§ 12 Abs. 4) den Vorsitz führt.

#### 4. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Die vom PCGK angestrebte enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen ist in der Satzung der Gesellschaft angelegt und seit vielen Jahren gängige Unternehmenspraxis.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung in § 11 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Die Regelungen zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat in § 10 der Satzung entsprechen den Aussagen des PCGK.

Eine offene Diskussionskultur zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat auf Basis umfassender Wahrung der Vertraulichkeit ist im Unternehmen seit langem etabliert und wird aktiv gelebt.

Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der PCGK empfiehlt, dass eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) nur von Unternehmen abgeschlossen wird, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Mitglieder in Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ohne Selbstbehalt abgeschlossen worden. Die internen Regelungen der juris GmbH enthalten keinen Selbstbehalt. Geschäftsführung und Aussichtsrat haben geprüft, ob und zu welchen Bedingungen mit den Geschäftsführern ein Selbstbehalt vereinbart werden soll. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Selbstbehalt keine wirtschaftlichen Vorteile für die Gesellschaft bringen würde, insbesondere die Versicherungsprämie nicht reduziert würde. In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrates ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft ihnen für ihre Tätigkeit über einen Aufwendungsersatz hinaus keine Vergütung zahlt, an der ein Haftungsrisiko zu messen wäre.

Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen findet nicht statt.



#### 5. Geschäftsleitung

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen grundsätzlich dem PCGK. Kodexkonforme Regelungen zur Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsleitung sind in der Satzung und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung verankert.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des PCGK.

Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsleitung (Nr. 5.1.2). Eine Altersgrenze für das Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung der juris GmbH ist nicht festgelegt. Hierfür gibt es zurzeit auch keine praktische Notwendigkeit, weil keiner der beiden Geschäftsführer in den nächsten Jahren die gesetzliche Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB VI. Buch erreichen wird; auf diese Altersgrenze nehmen die Muster-Geschäftsordnungen der "Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen" Bezug. Zu gegebener Zeit wird die Gesellschaft prüfen, ob und wie eine solche Festlegung erfolgen soll.

Eine langfristige Nachfolgeplanung für die Geschäftsführung, wie sie der PCGK empfiehlt, wird seitens des Aufsichtsrats angestrebt.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsleitung, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen (Nr. 4.1.3). Im Rahmen des Jahresabschlusses der juris GmbH wird jährlich ein schriftlicher Risikomanagement-Report erstellt und den Prüfern vorgelegt. Unterjährig werden die Risiken von den jeweiligen "Risk-Ownern" überwacht, über ggfs. auftretende Risikoveränderungen wird an die Geschäftsführung berichtet, und es werden - wenn erforderlich - entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist in Verträgen, die vom Aufsichtsrat gebilligt worden sind, zweifelsfrei geregelt; insofern vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 9 Abs. 3 der Satzung). Die Vergütung des für die Führung des operativen Betriebes der Gesellschaft verantwortlichen Geschäftsführers van Oostrom enthält variable Bestandteile, die sich aus betriebswirtschaftlichen und individuellen Zielen zusammensetzen und über deren Erreichung der Aufsichtsrat entscheidet. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7. verwiesen. Verzichtet wurde auf die Festlegung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, weil dafür kein zweckmäßiger Maßstab gesehen wurde.

Da die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung bereits im Corporate Governance Bericht veröffentlicht wird (siehe dazu unten 7.), erfolgt keine gesonderte Unterrichtung der Gesellschafterversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Nr. 4.3.3).

Um jeglichen Anschein von Interessenkonflikten entgegen zu wirken, verzichten die Eheleute Samuel van Oostrom (Geschäftsführer) und Daniela van Oostrom (Prokuristin), in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, auf die gemeinsame Vertretung der Gesellschaft nach § 9 Abs. 1 der Satzung. Diese Rege-



lung ist unternehmensintern im Geschäftsverteilungsplan festgeschrieben und in der Regelung der Geschäftsabläufe kommuniziert worden.

Nebentätigkeiten der Geschäftsführer werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt, sofern sie zu Interessenskonflikten führen könnten. Der Geschäftsführer Weichert, der vom Gesellschafter Bund bestellt worden ist, ist von diesem beurlaubt worden, um sich ausschließlich seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft widmen zu können und in seiner Person liegende Interessenkonflikte auszuschließen. Die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandats in den Niederlanden von Geschäftsführer van Oostrom erfolgt in Kenntnis und mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### 6. Aufsichtsrat

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind weitgehend kodexkonform in der Satzung (§ 13) und einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner 132. Sitzung am 20. Dezember 2017 beschlossen worden ist. Die vom Kodex empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrates und seines Vorsitzenden entspricht im Übrigen grundsätzlich der Praxis des Gesellschaftsorgans.

Eine regelmäßige, auch inhaltlich tiefe Befassung des Aufsichtsrates mit der Unternehmensführung ist Unternehmenspraxis der juris GmbH und stellt die Basis einer effizienten Kontrolle des Unternehmens dar, wie sie der PCGK vom Überwachungsorgan verlangt (Nr. 5.1.1). Dies umfasst auch Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und seine diesbezügliche Beratung der und Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Commitee) nach Nr. 5.1.7 des PCGK eingerichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und der Überschaubarkeit seines Geschäftsfeldes) hält die Gesellschaft dies für entbehrlich.

Der Aufsichtsrat verfügt zwar nach § 7 seiner Geschäftsordnung über die Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, hat davon in der Vergangenheit jedoch nicht Gebrauch gemacht. Die Bildung eines derartigen Ausschusses ist zurzeit auch nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt insbesondere nicht, einem solchen Ausschuss künftig entgegen der Empfehlung Nr. 5.1.8 des PCGK Entscheidungskompetenzen zu übertragen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats geht konform mit den Empfehlungen des PCGK. Von den drei Mitgliedern des Aufsichtsrates, die der Bund entsendet, war im Geschäftsjahr 2017 eines eine Frau.



Die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans (Nr. 5.2.2 PCGK) ist zurzeit nicht vorgesehen, da hierfür bislang keine Notwendigkeit gesehen wird.

# 7. Darstellung der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrat

a) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2017 von der Gesellschaft folgende Vergütung (brutto) bezogen:

Johannes Weichert

Gehalt: € 137.499,96
Versorgungszuschläge: € 29.243,78

Samuel van Oostrom

Gehalt: € 222.500,01
Pers. Zulage € 7.200,00
Kfz-Nutzung € 8.784,00
Leistungsprämie 2016 € 65.100,00

Die Leistungsprämie für das Geschäftsjahr 2017 wird im folgenden Geschäftsjahr ausgezahlt und im Folgebericht dargestellt.

b) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für ihre Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

### 8. Transparenz

Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sind wie der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich.



# 9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Unternehmenspraxis der juris GmbH zu Rechnungslegung weicht von den Empfehlungen des PCGK nicht ab.

Der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft in einem wettbewerblichen Verfahren ermittelt. Die Dauer der Bestellung betrug bislang fünf Jahre. Ab der Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2018 soll sie vier Jahre nicht überschreiten. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BHO. Den Prüfauftrag erteilt gemäß der gesellschaftsvertraglichen Regelung der Aufsichtsrat. Dabei holt der Aufsichtsrat auch die im Kodex empfohlene Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers (Nr. 7.2.1) ein und schließt die empfohlenen Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (vgl. Nr. 7.2.2 Satz 2 und Nr. 7.2.3) ab.

Die Gesellschaft verfügt nicht über eine interne Revision (vgl. Nr. 7.1.1 PCGK). Aufgrund der Größe, des Umsatzvolumens und des einheitlichen Geschäftsmodells der Gesellschaft besteht hierfür kein Bedürfnis.